

**Betriebssatzung
der Gemeindebetriebe Kaufungen
I. Nachtrag
in der Fassung des Beschlusses der Gemeindevertretung
vom 26.04.2001**

Aufgrund der §§ 5, 51, 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I, 1992, S. 534), geändert durch Gesetz vom 28.12.1998 (GVBl. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I, S. 2), und der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I. S.154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.1992 (GVBl. I. S.170), hat die Gemeindevertretung am 26. April 2001 folgenden I. Nachtrag zur Betriebssatzung für die Gemeindebetriebe Kaufungen beschlossen:

**§ 8
Betriebskommission**

(1) Der Betriebskommission gehören an:

1.1 neun Mitglieder der Gemeindevertretung, die von dieser für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte zu wählen sind;

Kraft ihres Amtes

1.2 der Bürgermeister/in oder in seiner/ihrer Vertretung ein vom ihm/ihr zu bestimmendes Mitglied des Gemeindevorstands;

1.3 drei weitere Mitglieder des Gemeindevorstands, die von diesem zu benennen sind;

1.4 zwei Mitglieder des Personalrates, die auf dessen Vorschlag von der Gemeindevertretung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer der Wahlzeit des Personalrates zu wählen sind;

1.5 zwei wirtschaftlich und technisch besonders erfahrene Personen, die von der Gemeindevertretung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer ihrer Wahlzeit zu wählen sind.

(2) Für jedes Mitglied der Betriebskommission ist ein Vertreter zu wählen, der im Falle der Verhinderung das Mitglied der Betriebskommission vertritt. Für die Wahl gilt Abs. 2 entsprechend.

**§ 20
Inkrafttreten**

Diese I. Nachtragssatzung tritt am 28.04.2001 in Kraft.

Kaufungen, den 26.04.2001

(S)

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE KAUFUNGEN

gez. Burghardt
Bürgermeister